

SCHAUFENSTER STEUERN 02/2014

Sehr geehrte Mandanten,

gibt es das Reichenparadies Deutschland oder das Schlaraffenland für Gutbetuchte? Diese Frage stellt sich angesichts der Tatsache, dass Vermögen in keinem großen Industriestaat so gering besteuert werden wie hierzulande. So verlangt Großbritannien beispielsweise von seinen Millionären rund sechsmal so viel wie der deutsche Fiskus. Die Ergebnisse im Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums zeigen unmissverständlich, welches OECD-Land seinen gut betuchten Bürgern wie viel an vermögensbezogenen Steuern abverlangt.

Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist die Quote in keinem großen Industriestaat so gering wie in Deutschland. Unter den 34 OECD-Mitgliedern liegen wir mit einem BIP-Anteil von mickrigen 0,6 Prozent auf dem 25. Platz, der Durchschnitt beträgt 1,3 Prozent. Ganz vorne liegen Frankreich, Großbritannien und die USA mit jeweils deutlich über 3 Prozent.

Allerdings verweist der wissenschaftliche Beirat des Finanzministeriums darauf, dass der Wert etwa in England nur deshalb so hoch ist, weil dort vor allem Grundstücke und Häuser stark belastet werden. Dafür liegen wir bei den Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer an elfter Stelle. Im Gegenzug erheben Luxemburg und die Schweiz eine Vermögenssteuer von zwei bzw. einem Prozent der Wirtschaftsleistung, wir nichts. Stattdessen soll laut Bericht in Deutschland stärker über die Einkommenssteuer von Oben nach Unten umverteilt werden als in vielen anderen Ländern.

Nach dem neuen Koalitionsvertrag sind Reformen bei der Erbschafts-, Einkommens- und der Grundsteuer zumindest denkbar, um das Vermögen anders zu verteilen. Die Rückkehr zur Vermögenssteuer ist hingegen nicht vorgesehen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Einkommensteuererklärung

Einreichung per Telefax möglich?

Verwaltungsgerichtlicher Streit

Kosten steuerlich absetzbar

Hank und Partner
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Einkommensteuererklärung: Einreichung per Telefax möglich?
- Verwaltungsgerichtlicher Streit: Kosten steuerlich absetzbar
- Verzögerungsgeld: Dauer der Fristüberschreitung und Ausmaß der Pflichtverletzung bestimmen Höhe
- Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungswerke sind seit 2005 – ermäßigt – zu besteuern
- Direktversicherungsauszahlungen in Bemessung der Beiträge zu freiwilliger Krankenversicherung einzubeziehen
- Zwangsverwalteter Grundbesitz: Einkommensteuer auf Vermietung ist Masseverbindlichkeit
- Schuldzinsen für darlehensfinanzierte Erhaltungsaufwendungen nach Veräußerung des Mietobjekts nur bei unzureichendem Veräußerungserlös absetzbar
- Kindergeld: Die Studienplatzsuche an einer bestimmten Universität kann den Anspruch kosten

3 Arbeitnehmer

- Reisekosten 2014: Neues Recht für Arbeitnehmer
- Beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung: Nicht bei Mitbenutzung der Zweitwohnung durch Angehörige
- Um auf Bewerbertour zu gehen, braucht man keinen doppelten Haushalt
- Pensionsordnung darf Mindestaltersgrenze für Anspruch auf Invalidenrente aufstellen
- Nettolohnvereinbarung: Einkommensteuernachzahlung durch Arbeitgeber ist nicht auf Bruttobetrag hochzurechnen
- Tarifiermäßigung: Besteuerung von Abfindungen
- Arbeitnehmer verletzt sich bei Wutausbruch selbst: Arbeitgeber dennoch zu Entgeltfortzahlung verpflichtet
- Geldabheben auf dem Weg zur Arbeit: Nicht als Arbeitsunfall zu qualifizieren

7

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.02.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.02. für den Eingang der Zahlung.

17.02.:

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 20.02. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Februar 2014:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Februar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.02.2014.

Einkommensteuererklärung: Einreichung per Telefax möglich?

Ein Antrag auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung kann wirksam auch per Telefax beim Finanzamt eingereicht werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden und sich damit der entgegengesetzten Ansicht des Finanzamtes widersetzt. Das FG hat die Revision zugelassen. Das Revisionsverfahren wird beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 82/13 geführt.

Das Finanzamt hatte auf der Grundlage eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums, an das es gebunden ist, die Durchführung der Antragsveranlagung verweigert, weil der Antrag nicht wirksam eingereicht worden sei. Siehe das Gesetz – wie bei Einkommensteuererklärungen und entsprechend auch bei Anträgen auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung – eine eigenhändige Unterschrift des

Steuerpflichtigen vor, müsse diese Unterschrift auch im Original und nicht lediglich als (Telefax-)Kopie vorgelegt werden.

Dem ist das FG nicht gefolgt. Das Merkmal der „Eigenhändigkeit“ der Unterschrift erfordere lediglich, dass sie von der Hand des Steuerpflichtigen stamme. Mit der eigenhändigen Ableistung der Unterschrift durch den Steuerpflichtigen in Kenntnis des konkreten Erklärungsinhalts sei dem Sinn und Zweck der „Eigenhändigkeit“ der Unterschrift (Absenderidentifikation, Warnfunktion, Verantwortungsübernahme für den Erklärungsinhalt) in Gänze genüge getan. Die Unterschrift des Steuerpflichtigen auf dem Original der Erklärung erfülle alle diese Funktionen, und zwar schon im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung. Darauf, ob der Steuerpflichtige die Erklärung dann im Original oder als (Telefax-)Kopie an das Finanzamt versende, komme es nicht an, da die Art und Weise der Übermittlung keine Auswirkung auf die genannte Zweckerfüllung habe.

Unerheblich sei auch, dass der Klägerin im konkreten Fall die Erklärung nicht vollständig, sondern lediglich in Gestalt des Deckblattes vorgelegen habe. Maßgebend sei auch hier, dass die Unterschrift dennoch alle ihr beizumessenden Funktionen erfüllt habe. Das sei der Fall, weil in tatsächlicher Hinsicht festgestellt werden können, dass die Klägerin sich im Rahmen eines rund eineinhalbstündigen Telefonats über den genauen Inhalt der Erklärung vergewissert habe. Dementsprechend sei insbesondere die Warn- und Schutzfunktion gewährleistet gewesen. Denn die Erklärung sei in Kenntnis und im Bewusstsein ihres Inhalts unterschrieben worden. Daher liege entgegen der vom Finanzamt vertretenen Sichtweise auch keine Konstellation vor, die mit derjenigen einer – unwirksamen – Blankounterschrift zu vergleichen sei. Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 19.09.2013, 1 K 166/12, nicht rechtskräftig

Verwaltungsgerichtlicher Streit: Kosten steuerlich absetzbar

Auch Aufwendungen für einen verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreit sind als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig erfolgt und aus Sicht eines verständigen Dritten Aussicht auf Erfolg bietet. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden und damit die neuere Recht-



sprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zu den Kosten eines Zivilverfahrens auf die Aufwendungen für ein Verwaltungsgerichtsverfahren übertragen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das FG die Revision zum BFH zugelassen.

Die Kläger hatten sich gegen eine ihrem Nachbarn erteilte Baugenehmigung gewendet, die sie für rechtswidrig hielten. Das Verwaltungsgericht teilte diese Auffassung, das Oberverwaltungsgericht war jedoch anderer Meinung. Das hiergegen vor dem Bundesverwaltungsgericht geführte Klageverfahren verloren die Kläger ebenfalls. Sie mussten daher sämtliche Verfahrenskosten (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) in Höhe von rund 17.500 Euro tragen. Diese Aufwendungen machten sie als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Einkommensteuererklärung 2010 geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab – zu Unrecht, wie das FG jetzt entschieden hat.

Die Aufwendungen der Kläger für das verwaltungsgerichtliche Verfahren seien, so das FG, als zwangsläufig im Sinne des § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) anzusehen. Dass die Kläger zur Durchsetzung ihrer Auffassung gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen hätten, sei nicht mutwillig gewesen. Ihre Klage habe – wie die erstinstanzliche Entscheidung zeige – auch Aussicht auf Erfolg gehabt. Das FG hat zudem klargestellt, dass die 2013 geschaffene gesetzliche Neuregelung des § 33 Absatz 2 EStG, nach der Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreites weitestgehend vom Abzug ausgeschlossen werden, im Streitfall keine Anwendung findet.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 27.11.2013, 11 K 2519/12 E

Verzögerungsgeld: Dauer der Fristüberschreitung und Ausmaß der Pflichtverletzung bestimmen Höhe

Kommen Steuerpflichtige ihrer Mitwirkungspflicht im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht nach, kann ein Verzögerungsgeld festgesetzt werden. Zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist bei der Festsetzung des Verzögerungsgeldes insbesondere in Anbetracht der gesetzlich vorgegebenen Mindesthöhe von 2.500 Euro eine an der Sanktionsuntergrenze auszurichtende Würdigung vorzunehmen. Diese hat sich insbesondere an der Dauer der Fristüberschreitung, den Gründen und dem Ausmaß der Pflichtverletzung sowie der Beeinträchtigung der Außenprüfung aus-

zurichten, wie das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein betont. Die Beschwerde gegen den Beschluss wurde nicht zugelassen.

Im Streitfall hatte das Finanzamt im Hinblick auf den Zweck des Verzögerungsgeldes, den Steuerpflichtigen zur zeitnahen Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anzuhalten, völlig unberücksichtigt gelassen, ob es Hinweise auf fehlende Mitwirkung oder bewusst beziehungsweise verschuldetes zögerliches Handeln des Antragstellers beziehungsweise seines Prozessbevollmächtigten und dessen Mitarbeiter überhaupt gab.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 25.09.2013, 2 V 102/13

Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungswerke sind seit 2005 – ermäßigt – zu besteuern

Kapitalabfindungen, die berufsständische Versorgungswerke ihren Versicherten gewähren, sind steuerpflichtig, wenn sie dem Steuerpflichtigen ab dem 01.01.2005, also dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Alterseinkünftegesetzes, zugeflossen sind. Seitdem werden die einmaligen Leistungen ebenso wie die laufenden Renten der berufsständischen Versorgungswerke mit dem sogenannten Besteuerungsanteil, der im Jahr 2005 50 Prozent betrug und der jährlich steigt, der Besteuerung unterworfen. Vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes habe die Kapitalleistung demgegenüber in den meisten Fällen steuerfrei vereinnahmt werden können, so der Bundesfinanzhof (BFH). Er hat entschieden, dass die auf der Neuregelung beruhende Steuerpflicht dem Sinn und Zweck der neugeregelten Alterseinkünftebesteuerung mit dem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung entspricht und weder den Gleichheitssatz verletzt noch gegen das Rückwirkungsverbot verstößt.

Im Streitfall hatte der Kläger im März 2009 eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von 350.000 Euro von seinem Versorgungswerk erhalten. Diese wurde vom Finanzamt mit dem Besteuerungsanteil von 58 Prozent besteuert. Der Kläger meinte dagegen, die Abfindung sei nicht steuerbar.

Finanzgericht und BFH sehen dies anders. Die gesetzliche Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte sei ausdrücklich auch auf andere als lediglich laufende Rentenleistungen, und damit auch auf einmalige

Zahlungen, anzuwenden, die nach dem 31.12.2004 zugeflossen seien. Für eine Einschränkung dieser Vorschrift bestehe keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit. Da aber für den Bereich der Basisversorgung lediglich Rentenzahlungen typisch sind und die Versorgungswerke nur Abfindungen zahlen dürfen, die auf vor 2005 bezahlten Beiträgen beruhen, hat der BFH eine atypische Zusammenballung von Einkünften bejaht und insoweit auf die Kapitalleistung die Fünftelregelung gemäß § 34 Einkommensteuergesetz angewendet.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.10.2013, X R 3/12

Direktversicherungsauszahlungen in Bemessung der Beiträge zu freiwilliger Krankenversicherung einzubeziehen

In die Bemessung von Beiträgen zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung ist die Auszahlung einer Direktversicherung der betrieblichen Altersversorgung auch insoweit einzubeziehen, als sie auf eigenen Beiträgen des Versicherten nach dem Ende der Beschäftigung und der Übernahme der Versicherung durch diesen beruhen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz entschieden (L 5 KR 65/13). In einer weiteren Entscheidung (L 5 KR 5/13) ist es darüber hinaus zu dem Ergebnis gelangt, dass die Auszahlung aus einer Direktversicherung auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe zu berücksichtigen ist, wenn die Prämien zur Direktversicherung in Form einer Einmalzahlung aus einer vom Arbeitgeber gewährten Abfindung gezahlt wurden.

Durch die beklagten Krankenkassen wurde in beiden Fällen die Beitragshöhe der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung der Kläger auch unter Berücksichtigung der einmaligen Auszahlungen aus den Direktversicherungen festgelegt. Dabei wurden die Auszahlungsbeträge auf zehn Jahre aufgeteilt und insoweit jeweils monatlich als Einkünfte berücksichtigt. Hiergegen wandten sich die Kläger. Während das Sozialgericht Koblenz im Fall der teilweise auf eigenen Beiträgen beruhenden Versicherung der Klage zunächst stattgegeben hatte, war es im Fall der Prämienzahlung aus der Abfindung bereits von einer Rechtmäßigkeit der Berücksichtigung ausgegangen.

Das LSG hat in den Berufungsverfahren die Entscheidung der Krankenkasse in beiden Fällen bestätigt. Anders als etwa in der Krankenversicherung der Rentner, wo Direktversicherungen der betrieblichen

Altersversorgung, soweit sie auf eigenen Beitragszahlungen beruhen, nicht zur Bemessung der Beiträge herangezogen werden können, weil dort nur erwerbsbezogene Versorgungsbezüge berücksichtigt werden, gelte dies für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung nicht, weil diese bei der Beitragsmessung auf alle Einkünfte aus betrieblicher Altersversorgung abstelle. Die ungleiche Regelung sei auch nicht verfassungswidrig, weil es sich um unterschiedliche Versichertengruppen handele. Da in der freiwilligen Versicherung sämtliche Einkünfte aus betrieblicher Altersversorgung zu berücksichtigen seien, spiele es auch keine Rolle, ob die Prämien für die Direktversicherung aus einer Abfindung stammen.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteile vom 07.11.2013, L 5 KR 65/13 und L 5 KR 5/13

Zwangsverwalteter Grundbesitz: Einkommensteuer auf Vermietung ist Masseverbindlichkeit

Die auf Vermietungseinkünfte entfallende Einkommensteuer ist auch dann gegenüber dem Insolvenzverwalter als Masseverbindlichkeit festzusetzen, wenn die vermieteten Grundstücke zugleich unter Zwangsverwaltung stehen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Zum Vermögen des Insolvenzschuldners, für das der Kläger als Insolvenzverwalter eingesetzt war, gehörten unter anderem vermietete Grundstücke, über die bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Zwangsverwaltung angeordnet worden war. Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer auch im Hinblick auf die Vermietungseinkünfte als Masseverbindlichkeit gegenüber dem Kläger fest. Hiergegen wandte sich der Kläger, weil die Einkommensteuer insoweit nicht durch seine Verwaltungsmaßnahmen entstanden sei.

Dem ist das FG nicht gefolgt und wies die Klage ab. Der Behandlung der auf die Vermietungseinkünfte entfallenden Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit stehe die Zwangsverwaltung nicht entgegen. Die Einkünfte seien zwar nicht durch Handlungen des Insolvenzverwalters, aber in sonstiger Weise durch die Verwaltung der Insolvenzmasse begründet worden. Die Insolvenzmasse sei auch durch die Zwangsverwaltung bereichert worden, da hierdurch vorrangig die Grundpfandrechtsgläubiger befriedigt worden seien, die ansonsten ihre Ansprüche

gegen die Insolvenzmasse hätten richten müssen. Demgegenüber sei das insolvenzfremde Vermögen des Schuldners nicht bereichert worden, sodass eine Steuerfestsetzung ihm gegenüber nicht in Betracht komme. Das FG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 29.11.2013, 4 K 3607/10 E

Schuldzinsen für darlehensfinanzierte Erhaltungsaufwendungen nach Veräußerung des Mietobjekts nur bei unzureichendem Veräußerungserlös absetzbar

Voraussetzung für den nachträglichen Werbungskostenabzug für Schuldzinsen bei darlehensfinanzierten Erhaltungsaufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist, dass nach Veräußerung des Mietobjekts der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen. Dies stellt das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben klar.

Der durch die tatsächliche Verwendung des Darlehens zur Finanzierung sofort abziehbarer Werbungskosten geschaffene Zusammenhang mit der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung bleibe zwar grundsätzlich nach Beendigung der Vermietungstätigkeit bestehen. Werde der Veräußerungserlös aber nicht zur Tilgung dieses Darlehens verwendet, könne eine daneben bestehende beziehungsweise neu entstehende relevante private Motivation für die Beibehaltung des Darlehens den ursprünglich gesetzten wirtschaftlichen Veranlassungszusammenhang überlagern und damit durchbrechen.

Beständen im Zusammenhang mit dem veräußerten Mietobjekt mehrere Darlehensverbindlichkeiten, sei für die steuerliche Anerkennung der Verwendung des Veräußerungserlöses zur Tilgung der Verbindlichkeiten – entsprechend der Beurteilung durch einen ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmann – entscheidend, dass die Darlehen nach Maßgabe der konkreten Vertragssituationen marktüblich und wirtschaftlich unter Berücksichtigung der Zinskonditionen abgelöst würden.

Laut Finanzministerium sind diese Rechtsgrundsätze erstmals anzuwenden auf entsprechende Schuldzinszahlungen, wenn das obligatorische Veräußerungsgeschäft des Mietobjekts nach dem 31.12.2013 rechtswirksam abgeschlossen ist.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 15.01.2014, IV C 1 – S 2211/11/10001 :001

Kindergeld: Die Studienplatzsuche an einer bestimmten Universität kann den Anspruch kosten

Möchte ein volljähriger Sohn ein bestimmtes Fach studieren (hier: Bauingenieurwesen), das er an der von ihm favorisierten – seinem Wohnort naheliegenden – Universität allerdings nur zum Wintersemester belegen kann, so müssen seine Eltern zwischenzeitlich auf die Zahlung des Kindergeldes verzichten, wenn der sich durch das Warten auf den Studienbeginn ergebende Wartezeitraum sich auf mehr als vier Monate erstreckt.

Das Finanzgericht Münster: Kann eine gewünschte Ausbildung nur zu einem bestimmten Zeitpunkt begonnen werden, so müsse sich das Kind für den nächstmöglichen Ausbildungsbeginn an anderer Stelle bewerben. „Eine Einschränkung des Ausbildungswunsches in örtlicher Hinsicht ist mit den ‚erforderlichen Ausbildungsbemühungen‘ nur bedingt vereinbar“. Lasse sich der Wunsch des Kindes zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn in örtlicher Hinsicht nicht verwirklichen, so sei es ihm zumutbar, sich zunächst fachlich oder örtlich anderweitig zu orientieren. So liege es, wenn es – wie im Streitfall – weitere Hochschulen gibt, die diesen Studiengang zeitnah anbieten würden.

„Trifft das Kind bewusst die Entscheidung, sich weder fachlich an der Wunschhochschule anderweitig zu orientieren, noch sich um das gewünschte Studium an einer anderen Hochschule zu bewerben, so ist es – jedenfalls vorübergehend – nicht studien- bzw. ausbildungsplatzsuchend. Und es ist ihm zuzumuten, in der Wartezeit eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, mit der es seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.“
FG Münster, 10 K 1574/10 Kg vom 01.04.2011

Arbeitnehmer

Reisekosten 2014: Neues Recht für Arbeitnehmer

Zum Anfang des Jahres 2014 änderte sich das steuerliche Reisekostenrecht grundlegend. So werden jetzt beispielsweise die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Inland neu gestaffelt: Statt bisher drei gibt es nun nur noch zwei betragsmäßige Pauschalen. Das sind:

- 12 Euro für den Tag, an dem der Arbeitnehmer mehr als acht Stunden von seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist,
- 24 Euro für jeden Tag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist sowie
- je 12 Euro für den Anreise- und Abreisetag – bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtung.

Zudem gibt es ab 2014 pro Arbeitsverhältnis nur noch eine Tätigkeitsstätte. Entscheidend ist dies für die Beantwortung der Frage, wie Fahrtkosten berücksichtigt werden können:

- Mit der Entfernungspauschale. Sie gilt unverändert mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer für die Wege zur ersten Tätigkeitsstätte. Sie gilt nunmehr darüber hinaus auch für ständige Fahrten zu demselben, vom Arbeitgeber bestimmten Ort beziehungsweise dem weitläufigen Tätigkeitsgebiet.
- Nach Dienstreisegrundsätzen: Bei anderen beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten können die tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden, beispielsweise die Kosten für Fahrten mit Zügen oder dem Öffentlichen Personennahverkehr. Bei Nutzung eines Kfz besteht ohne Einzelnachweis ein gesetzlicher Anspruch auf 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer.

Daneben gibt es auch grundlegende Änderungen bei der doppelten Haushaltsführung sowie der Berücksichtigung von Unterkunftskosten bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit.

Tipp: Zum neuen Reisekostenrecht 2014 hatte das Bundesfinanzministerium bereits im Vorjahr per Anwendungserlass ausführlich Stellung genommen. Sollten Berufstätige zu diesem Thema Fragen haben, sollten sie ihren Steuerberater – sofern nicht längst geschehen – darauf ansprechen.

Die tatsächlichen Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung können ab sofort bis zu einem Betrag von 1.000 Euro pro Monat als Werbungskosten abgesetzt werden. Vorteil: Die frühere aufwendige Ermittlung der notwendigen Unterkunftskosten

anhand der bisherigen Kriterien (ortsübliche Vergleichsmiete, Durchschnittsmietzins, 60 qm-Wohnung) fällt damit ab 2014 weg. Voraussetzung ist allerdings jetzt, dass der Arbeitnehmer am Heimatort eine gemietete oder gekaufte Wohnung unterhält und sich an den Kosten der Lebensführung in dieser Wohnung beteiligt.

Unterkunftskosten im Rahmen einer längerfristigen auswärtigen Tätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte sind im Zeitraum von 48 Monaten – wie bisher – unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig. Danach können sie nur noch bis zum Betrag von 1.000 Euro pro Monat berücksichtigt werden – wie bei der doppelten Haushaltsführung.

Wie bisher ist ein Werbungskostenabzug für Reisekosten allerdings nicht möglich, wenn die Aufwendungen vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung: Nicht bei Mitbenutzung der Zweitwohnung durch Angehörige

Kosten für eine Wohnung am Beschäftigungsort sind nicht beruflich veranlasst, wenn diese zugleich von einem unterhaltsberechtigten Angehörigen (mit-)genutzt wird. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Kläger unterhielten eine Wohnung an ihrem Hauptwohnsitz und eine weitere 75 Quadratmeter große Wohnung am Beschäftigungsort des Klägers, die dieser nutzte, wenn er sich dort aus beruflichen Gründen aufhielt. In dieser Wohnung lebte zugleich auch die erwachsene Tochter der Kläger, die ihr Studium bereits abgeschlossen hatte, aber im Streitjahr noch nicht über ein eigenes Einkommen verfügte. Von den erklärten Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung erkannte das Finanzamt lediglich die Fahrtkosten, nicht jedoch die Kosten für die Wohnung an.

Das FG Münster hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Einer Berücksichtigung im Rahmen der doppelten Haushaltsführung stehe die fehlende berufliche Veranlassung dieser Kosten entgegen. Die ganzjährige Mitbenutzung der Wohnung durch die unterhaltsberechtigten Tochter überlagere die ursprünglich vorhandene berufliche Veranlassung des doppelten Haushalts. Eine klare und eindeutige Abgrenzung, welche der angefallenen Wohnungskosten beruflich und welche

privat veranlasst sind, lasse sich nicht vornehmen. Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das Gericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.11.2013, 14 K 1196/10 E

Um auf Bewerbungstour zu gehen, braucht man keinen doppelten Haushalt

Bezieht eine Arbeit suchende Frau in einem anderen Ort eine Wohnung, um dort oder in der Umgebung eine Arbeitsstelle zu finden, so kann sie den Aufwand dafür regelmäßig nicht als – steuerlich relevanten – „doppelten Haushalt“ geltend machen.

Das Finanzgericht Düsseldorf brachte dagegen vor, dass ein solcher Zweithaushalt allenfalls vorliegen könne, wenn sich die Bewerbungsbemühungen „verfestigt“ hätten. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Stellensucherin an dem Zweitort mit einem Lebenspartner zusammen wohne und schließlich auch nicht sicher sei, ob sie an ihren behaupteten Hauptwohnsitz überhaupt noch einen „Lebensmittelpunkt“ habe.

FG Düsseldorf, 3 K 3799/10 E vom 26.10.2012

Pensionsordnung darf Mindestaltersgrenze für Anspruch auf Invalidenrente aufstellen

Eine Bestimmung in einer Pensionsordnung, nach der ein Anspruch auf eine Invalidenrente bei Berufsunfähigkeit nur besteht, wenn der Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles mindestens das 50. Lebensjahr vollendet hat, ist wirksam. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass kein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters vorliegt.

Der im August 1946 geborene Kläger war seit Juni 1977 bei der Beklagten beschäftigt. Ihm waren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach der Pensionsordnung der Beklagten zugesagt worden. Nach dieser werden Rentenleistungen gewährt, wenn der Betriebsangehörige bei Eintritt des Versorgungsfalles eine Mindestdienstzeit und ein Mindestalter in den Diensten der Firma erreicht hat. Bei Invalidität infolge Berufsunfähigkeit beträgt das Mindestalter für die Rentenzahlung 50 Jahre. Nachdem dem Kläger mit Wirkung ab dem 01.09.2002

eine gesetzliche Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bewilligt worden war, schlossen die Parteien einen Aufhebungsvertrag zum 31.03.2003.

Die auf Zahlung einer Invalidenrente nach der Pensionsordnung der Beklagten gerichtete Klage hatte vor dem BAG wie schon in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Dem Anspruch des Klägers stehe die Bestimmung der Pensionsordnung entgegen, wonach das Mindestalter für die Rentenzahlung bei Invalidität infolge Berufsunfähigkeit 50 Jahre beträgt. Dieses Mindestalter habe der Kläger bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen der teilweisen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nicht erreicht.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10.12.2013, 3 AZR 796/11

Nettolohnvereinbarung: Einkommensteuernachzahlung durch Arbeitgeber ist nicht auf Bruttobetrag hochzurechnen

Besteht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Nettolohnvereinbarung, so ist eine Einkommensteuernachzahlung, die der Arbeitgeber vornimmt, nicht auf einen Bruttobetrag hochzurechnen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden, allerdings die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Der Kläger, ein japanischer Staatsangehöriger, war aufgrund einer Entsendungsvereinbarung als Angestellter in Deutschland tätig. Er traf mit seiner Arbeitgeberin eine Nettolohnvereinbarung. Danach zahlte die Arbeitgeberin den Nettolohn aus und übernahm die darauf anfallenden Steuern. Im Rahmen von Veranlagungen anfallende Einkommensteuererstattungen wurden an die Arbeitgeberin abgeführt. Kam es zu Nachzahlungen, wurden diese von der Arbeitgeberin erbracht. Zwischen den Beteiligten war streitig, ob die als Arbeitslohn zu erfassenden Einkommensteuernachzahlungen durch die Arbeitgeberin den Brutto- oder Nettolohn des Klägers erhöhen. Mit der Klage wandte sich der Kläger gegen die Handhabung des Finanzamts, das den Nachzahlungsbetrag auf einen Bruttolohn hochrechnete.

Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben. Nach der Rechtsprechung sei ein Einkommensteuererstattungsanspruch, den der Arbeitnehmer im Rahmen einer Nettolohnvereinbarung an seinen Arbeitgeber abgetreten habe, im Rahmen des Lohnsteuereinhalts nur



durch einen Abzug vom laufenden Bruttoarbeitslohn und nicht durch Verminderung des laufenden Nettolohns zu berücksichtigen. Diese Grundsätze seien auf den Streitfall übertragbar.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 03.12.2013, 13 K 2184/12 E

Tarifiermäßigung: Besteuerung von Abfindungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt in einem aktuellen Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Abfindungen Stellung. Danach gewährt der Gesetzgeber für Abfindungen (offiziell: Entlassungsent-schädigungen) unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin in allen noch offenen Fällen eine steuerliche Entlastung in Form einer Tarifbe-günstigung.

Das geschieht aus dem Grund, dass diese Entschädigungen im Regelfall zu einer Zusammenballung von Einkünften und damit zu einer höheren Steuerprogression führen, wenn etwa im Rahmen einer Abfindung mehrere Jahresgehälter auf einen Schlag gezahlt werden. Nachfolgend die wesentlichen Aussagen des BMF-Schreibens für die Arbeitnehmerpraxis:

1. Die Tarifbegünstigung wird grundsätzlich nur bei Auszahlung der Entschädigung in einem Veranlagungszeitraum (VZ) / Kalenderjahr (KJ) gewährt.
2. Eine Verteilung der Auszahlung auf zwei oder mehrere VZ / KJ ist grundsätzlich schädlich
3. Unschädlich ist, wenn
 - der größte Teil der Entschädigung (mindestens 95 Prozent) in einem VZ zufließt
 - die Zahlung der Entschädigung von vornherein in einer Summe vorgesehen war und sie nur wegen ihrer Höhe und der besonderen Verhältnisse auf zwei Jahre verteilt wurde
 - der verteilte Zufluss darauf beruht, dass der Arbeitnehmer dringend auf den Bezug einer Vorauszahlung angewiesen war
 - es zu einer nicht geplanten Nachzahlung in einem Folgejahr kommt, weil etwa der Arbeitnehmer auf eine höhere Entschädigung geklagt hatte und der Arbeitgeber deshalb eine Nachzahlung leisten muss.
4. Es muss geprüft werden, ob es aufgrund der Auszahlung der Entschädigung überhaupt zu einer Zusammenballung von Einkünften kommt,

die die Tarifbegünstigung rechtfertigt. Eine solche Zusammenballung liegt vor, wenn die Entschädigung

- höher ist als die aufgrund der Entlassung der bis zum Jahresende wegfallenden Einnahmen oder
- zusammen mit den Einkünften aus einem neuen Arbeitsverhältnis höher ist als die bis zum Jahresende entfallenden Einnahmen.

Beispiel: Dem Arbeitnehmer wird zum 1.Juli 2013 gekündigt. Im zweiten Halbjahr 2013 hätte er noch 60.000 Euro Gehalt bezogen. Er erhält nun von seinem Arbeitgeber eine Entschädigung in Höhe von 50.000 Euro. Er beginnt direkt ab Juli 2013 eine neue Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber und erzielt im zweiten Halbjahr 2013 Einkünfte in Höhe von 40.000 Euro. Lösung: Er erhält die Tarifbegünstigung für die Entschädigungszahlung. Die die Summe aus Entschädigung (50.000) und den Einkünften aus dem neuen Arbeitsverhältnis (+ 40.000) ist höher (90.000) als die entgangenen Einkünfte in Höhe von 60.000 Euro.

Muss der Arbeitnehmer in einem Folgejahr einen Teil der tarifbegünstigten Entschädigung zurückzahlen, wird die Rückzahlung erst im Zeitpunkt ihres späteren Abflusses berücksichtigt. Daher wird der Einkommensteuerbescheid des Jahres, in dem die Entschädigung an den Arbeitnehmer gezahlt worden ist, nicht korrigiert.

Arbeitnehmer verletzt sich bei Wutausbruch selbst: Arbeitgeber dennoch zu Entgeltfortzahlung verpflichtet

Ein Arbeitgeber kann gegenüber einem krankgeschriebenen Arbeitnehmer auch dann zur Entgeltfortzahlung verpflichtet sein, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers darauf beruht, dass dieser sich bei einem Wutausbruch selbst verletzt hat. Dies zeigt ein Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Hessen.

Der Kläger arbeitet als Warenauffüller in einem Baumarkt. Dazu benutzt er einen Gabelstapler, an dem er ein provisorisches Plexiglasdach als Wetterschutz anbrachte. Dies rügte der betriebliche Sicherheitsbeauftragte, wonach der Kläger zum Abbau des Plexiglasdaches angehalten wurde. Darüber geriet er derart in Wut, dass er zunächst mit Verpackungsmaterial um sich warf und dann mindestens dreimal mit

der Faust auf ein in der Nähe aufgestelltes Verkaufsschild aus Hohlkammerschaumstoff schlug. Dieses war auf einer Holzstrebe montiert, die der Kläger mehrfach traf. Dabei brach er sich die Hand und war mehrere Wochen krankgeschrieben. Seine Arbeitgeberin verweigerte die Entgeltfortzahlung über rund 2.660 Euro brutto mit dem Einwand, der Kläger sei an seiner Verletzung selbst schuld. Spätestens nach dem ersten Schlag auf das Verkaufsschild habe er die Holzstrebe spüren müssen. Dennoch habe er voller Wut weiter auf das Verkaufsschild eingeschlagen. Die Verletzung habe er sich somit vorsätzlich beigebracht.

Das Arbeitsgericht Offenbach und das Hessische LAG haben der Entgeltfortzahlungsklage dennoch stattgegeben. Der Verschuldensbegriff im Entgeltfortzahlungsrecht entspreche nicht dem allgemeinen zivilrechtlichen Verschuldensbegriff, der auch mittlere und leichte Fahrlässigkeit umfasse. Er erfordere vielmehr einen groben Verstoß gegen das eigene Interesse eines verständigen Menschen. Dies setze ein besonders leichtfertiges, grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten gegen sich selbst voraus.

Ein solches Verschulden des Klägers liegt nach Ansicht des LAG nicht vor. Es sei nicht ersichtlich, dass er seine Verletzung bewusst herbeiführen habe wollen. Es liege nur mittlere Fahrlässigkeit vor. Der Kläger hätte bei verständiger Betrachtung allerdings damit rechnen müssen, dass er durch die Schläge auf das Schild eine Verletzung riskiert. Gegen eine grobe Fahrlässigkeit spreche jedoch, dass der Kläger sich offensichtlich in einem heftigen Wut- und Erregungszustand befand und sich dementsprechend kurzzeitig nicht unter Kontrolle hatte. Das sei nicht zu billigen, menschlich aber nachvollziehbar, da niemand in der Lage sei, sich jederzeit vollständig im Griff zu haben. Der Kläger habe aus Wut und Erregung die erforderliche Kontrolle über sein Handeln verloren. Dies sei leichtfertig, aber nicht derart schuldhaft gewesen, dass von besonderer Leichtfertigkeit oder grober Fahrlässigkeit die Rede sein könne. Das LAG hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht nicht zugelassen.

Landesarbeitsgericht Hessen, Urteil vom 23.07.2013, 4 Sa 617/13

Geldabheben auf dem Weg zur Arbeit: Nicht als Arbeitsunfall zu qualifizieren

Ein Unfall auf dem Weg zum Geldabheben kann nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden. Dies hat das Sozialgericht (SG) Osnabrück entschieden.

Der Kläger ist Berufskraftfahrer. Auf dem Weg zur Arbeit hielt er morgens bei der Sparkasse seines Wohnortes an, um Bargeld aus dem Automaten zu holen. Nachdem er sein Fahrzeug verlassen hatte, wurde er von einem Pkw angefahren. Dabei erlitt er eine Unterschenkeltrümmerfraktur. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab, da sich der Kläger zum Unfallzeitpunkt nicht auf dem versicherten Weg befunden habe. Der Arbeitsweg sei vielmehr durch die eigenwirtschaftliche Handlung des Geldabhebens unterbrochen worden.

Dagegen wendet sich der Kläger. Er macht geltend, er habe das Bargeld für die von ihm als Kraftfahrer zu verauslagenden Spesen benötigt. In der Firma bestehe die Anweisung, Bargeld auf den Touren mitzuführen, sonst verstießen die Fahrer gegen arbeitsvertragliche Pflichten. Sie müssten Gelder für Eintritt, Toilettennutzung, Essensversorgung sowie für die Durchführung von Kleinreparaturen zunächst verauslagern und sie nachträglich mit der Firma abrechnen.

Allerdings ließ sich dies laut SG im Rahmen der Beweisaufnahme nicht nachweisen. Der Speditionsleiter des Arbeitgebers habe nicht bestätigen können, dass eine Anweisung für die Mitarbeiter bestand, ausreichend Bargeld mitzuführen. Selbst wenn es bei den Lkw-Fahrern der Spedition üblich gewesen sei, eine gewisse Menge Bargeld bei sich zu haben, so habe der Kläger eingeräumt, am Unfalltag auch ohne den Besuch des Geldautomaten noch rund 70 Euro bei sich gehabt zu haben. Dies wäre ausreichend gewesen, so das SG.

Darüber hinaus sei das Geldabheben – ebenso wie beispielsweise die Nahrungsaufnahme – grundsätzlich als eigenwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen, die nicht dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterfällt, da der Gesetzgeber dafür keine besondere Regelung geschaffen habe.

Sozialgericht Osnabrück, Urteil vom 05.12.2013, S 19 U 43/11, nicht rechtskräftig